

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn vom 18.05.2026**

Gemäß Artikel 16 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn (Benutzungssatzung) hat der Gemeindegemeinderat am
18.05.2026

nachstehende Satzung (Gebührensatzung) für die in Trägerschaft der Kirchengemeinde stehenden Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist.

²Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) ¹Die Benutzungsg Gebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses

ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. ²Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (3) ¹Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) – gebührenfrei. ²Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Sonderöffnungs- bzw. Randzeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. ³Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie bspw. Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. ⁴Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleiben bestehen. ⁵Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 NKiTaG).

§ 5

Gebührenhöhe, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) ¹Zur Betreuung von Kindern, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 3 fällt, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Wird ein Kind aus wichtigem Grund im Laufe des Kindergartenjahres an- oder abgemeldet, gilt folgendes: Der Veranlagungszeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, dann bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende dieses Kindergartenjahres bestehen. ³Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. ⁴Dies gilt auch für Fälle, von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung. ⁵Abweichungen in besonderen Fällen können nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Bad Zwischenahn erfolgen.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Teilbeträge der Benutzungsgebühren wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. ²Die monatlichen Teilbeträge für den gesamten Veranlagungszeitraum sind jeweils am siebtletzten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. ³Eine Gebührenbemessung nach Tagen erfolgt nicht. ⁴Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
- (3) ¹Die Höhe der Gebühren ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührenschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. ²Eine Übersicht über die Gebühren befindet sich in der Anlage 1 zur Satzung. ³Ferner ergibt sich die Berechnungshöhe für Sonderöffnungs- bzw. Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienste aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. ⁴Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

- (4) ¹Es wird ein Getränkegeld und für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine gesonderte Verpflegungsgebühr erhoben. ²Die Höhe ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zur Satzung.
- (5) ¹Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. ²Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. ³Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. ⁴Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils/Sorgeberechtigten ist nicht zulässig. ⁵Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach Anlage 1 weisen die Eltern dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung etc.) auf Antrag nach.
Die Feststellung der Gebührenhöhe („Einstufung“) wird von der Gemeinde Bad Zwischenahn nach Vorlage einer Selbsterklärung der Eltern mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen.
- (6) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr in der höchsten Stufe festgesetzt.
- (7) ¹Wesentliche Veränderungen des Einkommens gemäß Abs. 5 Satz 3 sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. ²Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. ³Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Betreuungszeitraumes gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten. ²Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 Abs. 3 Gebührenfreiheit besteht, mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.
- (2) ¹Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. ²Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. ³Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. ⁴Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende. ⁵Die Anerkennung der Herausnahme ist eine Einzelfallentscheidung gemäß § 2 Abs. 3 der

Benutzungssatzung. ⁶Diese erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommune und der Entscheidung des Trägers.

- (3) Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss erfolgt.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am / mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Pelawke 18.5.2026

Ort, Datum

J. Saal

Vorsitzende*r des Gemeindegemeinderates

V. Gerdts

Kirchenälteste*r



Anlage 1

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn vom 18.05.2026

Zu § 2 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn

I. Gebührenhöhe gültig ab: 01.08.2026

A Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)

- a) Kinder, welche das dritte (3) Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 22 des „Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) - von einer Elterngebühr zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Zeitstunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 NKiTaG).
- b) Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst die nach NKiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).

B Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)

- a) Die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- b) Die Gebühr ist der Gebührenstaffelung nach II B b) zu entnehmen.

C) Randzeiten

- a) Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr
für jede zusätzlich angefangene **halbe** (1/2) Stunde bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich eine zusätzliche monatliche Gebühr entsprechend der Gebührenstaffelung nach II B b) Gebührenstaffelung zu entrichten.
- b) Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr
Ist für jede zusätzlich angefangene **halbe** (1/2) Stunde über den Betreuungszeitraum hinaus eine zusätzliche monatliche Gebühr entsprechend der Gebührenstaffelung nach II Gebührenstaffelung B b) zu entrichten.

II. Gebührenstaffelung

A Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder):

- a) Für Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder) gilt die Gebührenfreiheit nach Maßgabe I. A a) bis b).
- b) Die Gebühr für Betreuungszeiten über acht (8) Stunden täglich hinaus ist II B b) der Gebührenstaffelung zu entnehmen.

B Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder):

- a) Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe I. B b) für die Inanspruchnahme von Kindergarten- oder Krippenplätzen gebührenpflichtig.
- b) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

Stufe	Monatsgebühr				Einkommen gem. § 6 Abs. 5 dieser Satzung	
	bei Betreuung			Randzeiten Früh/Spät		
	20 Wochenstunden	25 Wochenstunden *)	32,5 Wochenstunden *)	½ Std. *)		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	155,00 €	194,00 €	252,00 €	19,00 €	bis 20.000,00	
2	187,00 €	234,00 €	304,00 €	23,00 €	20.000,01	bis 40.000,00
3	218,00 €	272,50 €	354,50 €	27,00 €	40.000,01	bis 60.000,00
4	248,00 €	310,00 €	403,00 €	31,00 €	60.000,01	bis 80.000,00
5	281,00 €	351,50 €	456,50 €	35,00 €	80.000,01	bis 100.000,00
6	312,00 €	390,00 €	507,00 €	39,00 €	100.000,01	und höher

III. Geschwistertarif

Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer betragspflichtigen Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort) wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Dieser beträgt 50 % auf den für das ältere Kind. Kinder, die durch das Land beitragsfrei gestellt oder aus anderen Gründen von der Gebührenpflicht befreit sind, werden bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

IV. Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gilt das maßgebende Einkommen gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Auf Antrag werden die Gebühren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Auch im Falle einer Förderung bleiben die Eltern Gebührenschuldner im Sinne des § 3 dieser Satzung.

VI. Verpflegungspauschale/Mittagsverpflegung

- a) Die Gebühren für den Mittagstisch im Kindergarten betragen 73,00 Euro/Monat und in der Krippe 69,50 Euro/Monat.

VII. Mahngebühren

Mahngebühren werden entsprechend § 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erhoben. Zusätzlich können Verzugszinsen anfallen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach der Gebührenstaffelung gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung (VwVKostVO) in der jeweils gültigen Fassung.